

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung der Stadt Zeven über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“ 2. Änderung der Stadt Zeven.

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 folgende Satzung gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 10 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils aktuell geltenden Fassungen beschlossen:

Satzung der Stadt Zeven über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist i.V.m. § 10 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 10.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Aufhebung der Veränderungssperre	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Inkrafttreten	2

Anlage Geltungsbereich

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde durch den Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 11.06.2024 eine Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 30.06.2024 in Kraft getreten.

Die Satzung der Stadt Zeven über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des in Aufstellung befindlichen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung der Stadt Zeven. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

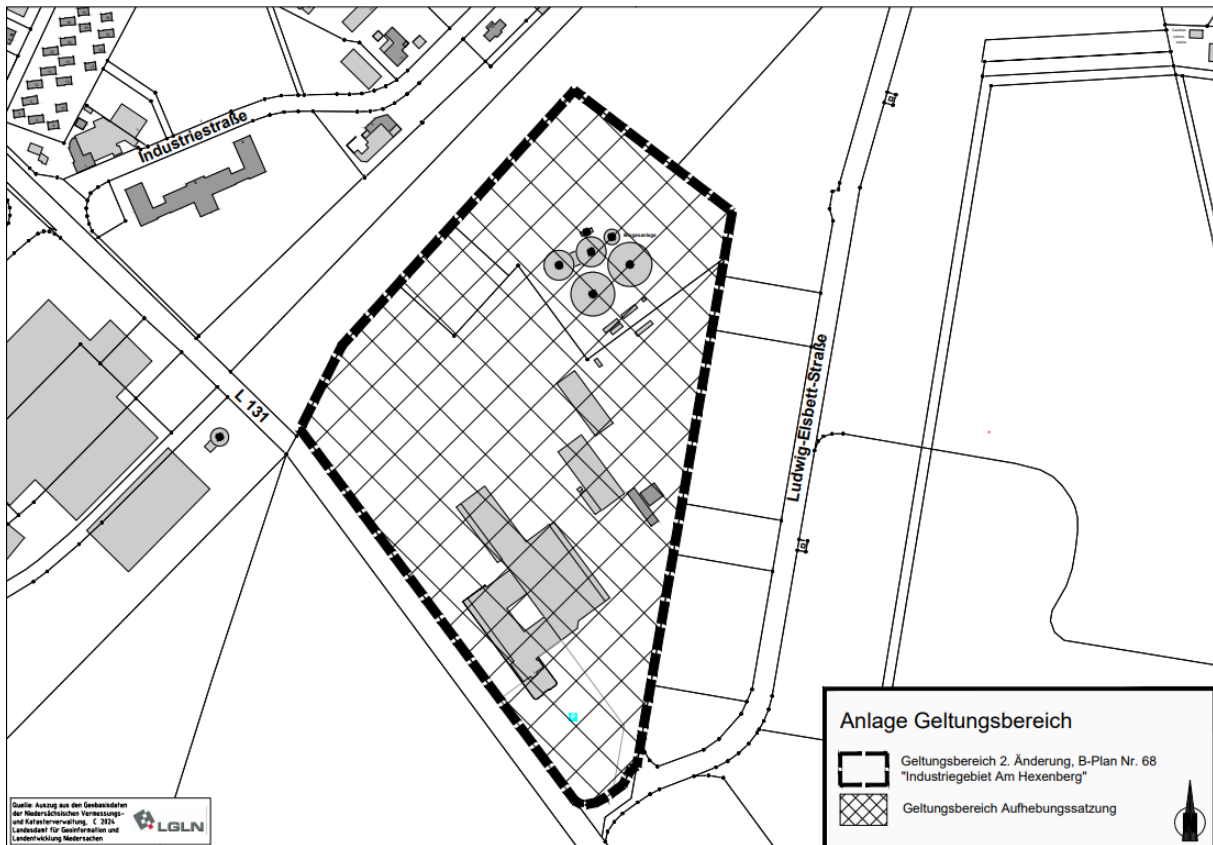
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 01.12.2025

Stadt Zeven

Henning Fricke
Stadtdirektor



Die vorstehende Satzung der Stadt Zeven über die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung tritt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 15.12.2025 in Kraft. Die Satzung liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 112, zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Darüber hinaus kann die Satzung auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Veröffentlichungen> Ortsrecht / Satzungen > Satzung Stadt Zeven“ eingesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zeven, den 03.12.2025

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor